# Allgemeinverfügung
# Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

**§ 1**

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Satz 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzliches Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBI. S. 2), in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Samtgemeinde Eilsen das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen auf Einzelantrag zugelassen.

**§ 2**

Pflanzliche Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 der BrennVO dürfen lediglich aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen, wie es die Brennverordnung zulässt verbrannt werden. Somit wird einem Einzelantrag nur noch in freier Landschaft, bei der ein Mindestabstand von 75 m zur benachbarten Grundstücksgrenze eingehalten werden kann, zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zugestimmt.

Das Abbrennen in Wohngebieten sowie am Ostersamstag ist nicht zulässig.

**§ 3**

Brauchtumsfeuer werden von dieser Erlaubnis nicht berührt.

**§ 4**

Nebenbestimmungen:

1. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringenden Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt werden.

3. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor dem Brenntag zusammengetragen worden sein.
   Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Um- oder kurzfristige Aufschichten sicherzustellen, dass sich keine Kleintiere in dem Brennmaterial befinden.

4. Durch das Abrennen von pflanzlichen Abfällen darf die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit nicht unzumutbar belastet werden.

5. Das Abbrennen darf nur erfolgen, wenn die Witterung es zulässt.

**§ 5**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Samtgemeinde Eilsen vom 22.03.2004 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 08.10.2007

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Schönemann